

AG_BAUGESETZGEBUNG Lärmimmissionen einer rechtskräftig bewilligten Vogelvoliere vom 5. Januar 2016

Ag Baugesetzgebung, 2016-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_baugesetzgebung_L_rmmmissionen_einer_rechtskrftig_bewilligten_Vogelvoliere

FR: AG_BAUGESETZGEBUNG Lärmimmissionen einer rechtskräftig bewilligten Vogelvoliere du 5 janvier 2016

IT: AG_BAUGESETZGEBUNG Lärmimmissionen einer rechtskräftig bewilligten Vogelvoliere del 5 gennaio 2016

Regeste

– Nachträgliche Beurteilung der Lärmimmissionen (Erw. 3.5.2) – Reformatio in peius auf Antrag der Beigeladenen (Erw. 3.5.2.2).

Erwägungen

E. 2

von 5

Der Gemeinderat gelangte in Anwendung der in der Vollzugshilfe enthaltenen Beurteilungsmethode zum Schluss, dass eine erhebliche Störung vorliege. Dabei stützte er sich auf die Wahrnehmung aus seiner Augenscheinsverhandlung vom 5. März 2014 und berücksichtigte die Tatsache, dass die Tiere den ganzen Tag, auch während der Ruhezeiten, häufig hörbar sind. Gestützt auf eine Selbstdeklaration der Tierhalter stellte er fest, dass nur wenige Tiere Lärm erzeugten. Er ging aufgrund seiner Feststellungen davon aus, dass sich die Beschwerdegegner insbesondere während der arbeitsfreien Zeit (Dämmerung, nach Feierabend und an den Wochenenden) durch Tiere gestört fühlen, welche häufig bis dauernd (gemäss Vollzugshilfe des BAFU Häufigkeit > 2) gut wahrnehmbare bis sehr laute Geräusche, Intensität > 2) von sich geben. In der Folge verfügte er die Wegsperrung der betreffenden Tiere zu den sensiblen Tageszeiten. Die Beschwerdeführenden halten eine temporäre Wegsperrung derjenigen Tiere für ausreichend, deren Emissionen einen Wert von 3 oder grösser bei der Häufigkeit und 4 für die Intensität betragen. Begründet wird diese Haltung mit der Praktikabilität der Massnahme, da davon nur zwei Tiere statt elf betroffen wären. Mit der Anwendung der Vollzugshilfe des BAFU durch den Gemeinderat setzen sich die Beschwerdeführenden nicht auseinander. Wie vorstehend ausgeführt, ist die Vollzugshilfe des BAFU aber vorliegend als Entscheidungshilfe beizuziehen (vgl. dazu auch den Entscheid des BVU vom 3. Mai 2013, BVURA.12.781). Bei der Anwendung der Vollzugshilfe stellen sich vorliegend allerdings verschiedene Probleme: Da es sich um exotische, teilweise seltene Vogelarten in der Voliere handelt, muss zur Beurteilung ihrer Lautäusserungen auf Expertenwissen abgestellt werden. ... Die Beschwerdegegner halten den Gutachten der Experten und der Wertung der Beschwerdeführenden eigene Recherchen im Internet entgegen. Nach Ansicht des BVU sind Ergebnisse dieser Recherchen als Entscheidungshilfe jedoch wenig geeignet. So ist zum einen die Expertenqualität der Urheber der Beiträge nicht ersichtlich und zum andern sind die Lautäusserungen nicht nach einheitlichen Kriterien beurteilt, sondern mit unterschiedlichen Adjektiven umschrieben. Dies verunmöglicht eine

einigermaßen objektive und vergleichende Bemessung der Lautäusserungen. Die Ergebnisse der Internetrecherchen der Beschwerdegegner können deshalb nicht berücksichtigt werden. Auch die Videoaufnahmen mit Ton der Beschwerdegegner lassen keine differenzierte Beurteilung der einzelnen Vogelarten zu. Immerhin liefern sie einen Eindruck davon, wie die Lärmbelastung durch alle Vögel zu unterschiedlichen Tageszeiten, insbesondere auch in den frühen Morgenstunden, ist. Neben den unterschiedlichen Beurteilungen der Lautäusserungen durch Experten und Beschwerdeführende ergibt sich bei der Anwendung der Vollzugshilfe des BAFU im vorliegenden Fall ein weiteres Problem. Es stellt sich die Frage, wie die festgestellten Werte in die für die Beurteilung vorgesehene Exceltabelle der Vollzugshilfe des BAFU einzuspeisen sind. Da die Laute der verschiedenen Vogelarten teilweise erheblich voneinander abweichen, aber alle Vögel zusammen gehalten werden, kann nicht nur der Wert einer bestimmten Art eingegeben werden. Dadurch könnte einzig festgestellt werden, ob eine einzelne Art überhaupt in einer offenen Voliere gehalten werden darf, nicht aber wie die Belastung der verschiedenen Arten zusammen mit je unterschiedlicher Individuenzahl zu beurteilen ist. Bei der Lärmbeurteilung ist vorliegend ausserdem zu berücksichtigen, dass nach übereinstimmender Meinung von Beschwerdeführenden und Beschwerdegegnern wie auch des Experten Dr. Z. eine tägliche Unterbringung mit vorgängigem Einfangen der lautesten Tiere sowohl aus praktischen wie auch Gründen des Tierschutzes nicht möglich ist. Die Störung durch die Vögel ist also in jedem Fall auch in den sensiblen Tageszeiten gegeben. Durch die Vielzahl der Vögel ist der Lärm auch andauernd, d.h. die Laute der Vögel sind – bei Tage - kaum durch längere Pausen unterbrochen. Gegeben ist auch die Tonart, welche bei Vogelgezweiser gemäss Exceltabelle als hochfrequent qualifiziert wird. Ebenfalls gegeben ist die Lärmempfind-

E. 3

von 5

lichkeitsstufe (Stufe II); der Hintergrundpegel entspricht dieser Stufe. Daran ändert auch nichts, dass sich die Voliere in einer ländlichen Wohngegend mit entsprechender Geräuschkulisse befindet. Als einziger noch zu bestimmender Wert verbleibt in der Folge die Wahrnehmbarkeit der Lautäusserungen. Wird unter Berücksichtigung der genannten vorgegebenen Werte in die Tabelle der Vollzugshilfe des BAFU bei der Wahrnehmbarkeit "mittel" (Wert: 1) gewählt, resultiert eine Gesamt-Wertung von 2.0. Die Lärmbelastung liegt gemäss der Tabelle zwischen Immissionsgrenzwert und Alarmwert und ist erheblich störend, Massnahmen zur Lärmreduktion sind umzusetzen. Wird bei der Wahrnehmbarkeit "gering" (Wert: 0) eingegeben, resultiert ein Belastungswert von 1.67. Die Lärmbelastung kommt nun zwischen Planungswert und Immissionsgrenzwert zu liegen und ist noch störend. Es sind Massnahmen zu prüfen oder falls keine Massnahmen umsetzbar sind, Erleichterungen zu gewähren. Damit ist klar, dass beim aktuellen Vogelbestand mit einer Vielzahl von Tieren, deren Lautäusserungen sowohl von den Experten wie den Beschwerdeführern selber als mehr als gering wahrnehmbar eingestuft werden, Massnahmen zur Minderung der Lärmbelastung zu ergreifen sind. ... Nachdem unbestritten ist, dass tägliches Einfangen und Einsperren eines Teils der Vögel nicht möglich ist, sind entweder bauliche Massnahmen zu ergreifen oder es ist der Bestand zu reduzieren. Für den Lärmschutzexperten des BVU sind Lärmschutzmassnahmen aufgrund der Dimensionen der Voliere nicht vorstellbar. Auch vom Beschwerdeführer wird der mögliche Nutzen einer Lärmschutzwand bestritten. Eine Vollverkleidung der Voliere, wie sie die Beigeladene 2

in ihrem Eventualantrag fordert und nachträglich auch von den Beschwerdegegnern verlangt wird, erscheint von vorneherein ungeeignet. Auch ohne über eine entsprechende Kostenschätzung zu verfügen, ist offensichtlich, dass die Kosten für eine Volleinkleidung ausserordentlich hoch wären. Objektiv betrachtet wäre eine derartige Massnahme unverhältnismässig. Ob diese Beurteilung der subjektiven Haltung der Beschwerdeführenden entspricht, muss offen bleiben; sie haben sich zu den entsprechenden Anträgen nicht geäussert. Demnach verbleibt als einzige Massnahme, den Bestand der Vögel zu reduzieren. Den Beurteilungen der Lautäusserungen durch die Experten und die Beschwerdeführenden ist immerhin gemein, dass sie nur noch Vögel mit geringen oder mittleren Lautäusserungen aufführen. Die Entfernung aller Vögel käme einem Nutzungsverbot gleich, so dass zunächst die Entfernung aller Vögel mit mittleren Lautäusserungen zu prüfen ist. Nachdem die Wertungen der beiden beigezogenen Experten und der Beschwerdeführenden selber nicht immer übereinstimmen, stellt sich die Frage, welche Vögel diesem Kriterium entsprechen. Aufgrund der bei den Expertisen und der Selbstdeklaration geschilderten Ausgangslage scheint es angemessen, diejenigen Vögel als zu laut auszusondern, deren Lautäusserungen in mindestens zwei Wertungen mehr als gering (Wert: > 0) bewertet werden. Betroffen wären damit der Prachtrosella, die Blauwangenhäher, die Rotflügelsittiche, die Pflaumenkopfsittiche, die Loris und die Weisshaubenturakos. Damit müssten die Beschwerdeführenden 18 Tiere entfernen, so dass vom aktuellen Bestand (gemäss Liste vom 6. August 2015) noch 27 Tiere übrig wären, wovon zehn Wellensittiche sind, also eher kleine Tiere mit geringer Wahrnehmbarkeit. Eine solche Reduktion ginge über die Verfügung des Gemeinderats und den ursprünglichen Antrag der Beschwerdegegner hinaus. Nachdem jedoch die Beigeladenen weitergehende Anträge stellten und im Immissionsklageverfahren jederzeit Klage erhoben werden darf, kann die Entscheidbehörde aus prozessökonomischen Gründen zu Lasten der Beschwerdeführenden über den angefochtenen Entscheid des Gemeinderats hinausgehen. ... Die angeordneten Massnahmen basieren auf dem Vogelbestand vom 6. August 2015. Sollte sich der Tierbestand inzwischen geändert haben, ist es die Pflicht der Beschwerdeführenden, die sich aus den obigen Erwägungen ergebende notwendige Reduktionen des Bestandes selbständig vorzunehmen. Ein allfälliger Ersatz von zukünftigen Abgängen des Vogelbestands ist zudem den gleichen

E. 4

von 5

Bedingungen unterworfen wie der aktuelle Vogelbestand; das heisst zunächst, dass Abgänge nur durch Tiere mit in der Intensität ... gering wahrnehmbarer Lautäusserungen ersetzt werden dürfen und insbesondere Wellensittiche als kleinste Art nur durch Artgenossen ersetzt werden dürfen. Zweitens darf der gemäss Entscheid reduzierte Vogelbestand nicht erhöht werden. Den Beschwerdegegnern und allfälligen weiteren Betroffenen ist es ohnehin unbenommen, jederzeit eine neue Immissionsklage anhängig zu machen und so eine Lärmüberprüfung und damit eine Überprüfung des Vogelbestands zu verlangen. 3.5.2.3 Es bleibt zu prüfen, ob allenfalls noch weitere Massnahmen im Sinne des Vorsorgeprinzips zu verfügen sind (Erw. 3.5.2.1 am Ende). Diese liessen sich nur dann rechtfertigen, wenn mit relativ geringem Aufwand eine wesentliche Reduktion der Emissionen erreicht werden könnte (BGE 127 II 318). Der Vogelbestand könnte zwar ohne grossen Aufwand zusätzlich reduziert werden. Eine weitere wesentliche Lärmsenkung wäre allerdings nur bei einer deutlichen zusätzlichen Reduktion des Vogelbestands möglich. ...

Eine weitere Reduktion des Bestands ist deshalb auch aufgrund des Vorsorgeprinzips nicht vorzusehen. Stichwörter: Lärmimmissionen; Reformatio in peius

E. 5

von 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.